

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 27. Dezember 1957	Nr. 79
Tag	Inhalt	Seite
30.11.57	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht	655
6. 12.57	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten 1957/58	655
28. 11.57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge	662

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht.

Vom 30. November 1957

Auf Grund des § 48 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1957 zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht — Übergangsbestimmungen — (GBl. I S. 165) wird aufgehoben.*

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1957

Volkammer der Deutschen Demokratischen Republik

Ständiger Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen

Mater n
Vorsitzender

Keller
Sekretär

• 2. DB (GBl. I S. 321)

Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten 1957/58.

Vom 6. Dezember 1957

Zur Sicherung der kontinuierlichen Beschäftigung der Bauarbeiter und der kontinuierlichen Durchführung der Bauarbeiten bei Investitionsbauvorhaben und bei Bauvorhaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG), der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) sind von den Baubetrieben

zusätzliche Maßnahmen zu treffen. Hinsichtlich der Abgeltung der dadurch im IV. Quartal 1957 und im Planjahr 1958 entstehenden Mehrkosten (Winterbaukosten) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Allgemeines

§ 1

Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung von Bauarbeiten in den Wintermonaten müssen technisch und wirtschaftlich vertretbar sein.

§ 2

Winterbaukosten werden für folgende Planpositionen grundsätzlich nicht erstattet:

- 42 70 000 — Kranbühnen und Förderbahnen
- 43 11 000 — Fluß- und Kanalbauten
- 43 12 000 — See- und Hafenanbau ohne 43 12 600 Docks und Hellinge
- 43 15 000 — Abwässerbeseitigung
- 43 16 000 — landwirtschaftlicher Wasserbau, ausgenommen größere Schöpfwerke
- 44 00 000 — reine Erdarbeiten
- 47 00 000 — Entrümmern
- 48 00 000 — Werterhaltungsarbeiten (Reparaturen) aller Baufachgruppen

ohne Plan-Pos.-Nr. — Sendetürme.

§ 3

(1) Die Baubetriebe wählen im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes bzw. Rat des Kreises, Abteilung Aufbau bzw. Verkehr, und den Investoren bzw. Kreditnehmern (AWG, LPG und BHG) diejenigen Bauobjekte aus, die gemäß § 1 in der Winterzeit durchgeführt werden sollen. Sofern eine Einigung über die ausgewählten Objekte nicht erreicht werden kann, entscheidet endgültig der Rat des Bezirkes im Einvernehmen mit dem zuständigen Planträger.